

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 11/2012 –

27.04.2012

Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets für Leistungen der beruflichen Bildung nach § 40 SGB IX auch außerhalb von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Anmerkung zu BSG, Urt. v. 30.11.2011 – B 11 AL 7/10 R

Von Rechtsanwältin Dr. Sabine Wendt, Marburg

I. These der Autorin

Ein Persönliches Budget (PB) kann bei Bedarf für das Eingangsverfahren/den Berufsbildungsbereich auch außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Anspruch genommen werden.

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Der erstangegangene Träger ist, sofern er den Leistungsantrag nicht fristgerecht weitergeleitet hat, auch nach Erlass eines bestandskräftigen Bescheids verpflichtet, Leistungen nach allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erbringen.
2. Wird bei einer Hilfeplankonferenz für ein Persönliches Budget eine getrennte Entscheidung der Leistungsträger vereinbart, können getrennte

Budgets in Anspruch genommen werden.

3. Eine Förderung nach § 102 Abs. 1 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 1 SGB III n. F.)¹ kann nur beansprucht werden, wenn eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden soll. Dies muss durch tatsächliche Feststellungen belegt werden.
4. Eine Förderung nach § 102 Abs. 2 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 2 SGB III n. F.) ist schon dann möglich, wenn der behinderte Mensch nach Beendigung der Maßnahme wenigstens in der Lage ist, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.
5. Mit dem Persönlichen Budget soll den Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung ermöglicht werden.

¹ Das zum 01.04.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) hat eine neuen Paragraphenfolge bei gleichem Inhalt im siebten Abschnitt des SGB III, Teilhabe am Arbeitsleben bewirkt.

Daher ist in § 17 SGB IX eine Ver- selbständigung zu einer eigenständigen Pauschalleistung angelegt. Beim Vorliegen sachlicher Gründe ist es daher möglich, den Bedarf einer Leistung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich auch außerhalb anerkannter WfbM aus dem Budget zu decken. Dazu muss im konkreten Fall das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise wie in einer WfbM erreichbar sein.

III. Der Fall

Der 1986 geborene Kläger ist geistig und psycho-motorisch behindert, ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 ist anerkannt. Er beantragte im April 2004 bei der beklagten Bundesagentur für Arbeit (BA) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Ausbildung in einer Gärtnerei des Lebenshilfewerks für Behinderte in S. Diesen Antrag lehnte die BA ab, da es sich bei der Gärtnerei um keine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen handele. Der Widerspruch des Klägers wurde am 15. April 2004 abgelehnt. Der Kläger nahm dennoch die Ausbildung in der Gärtnerei zum 1. September 2004 auf, und beantragte zugleich ein trägerübergreifendes Persönliches Budget (PB) für die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Pflege und Förderung. Im Rahmen einer Hilfeplankonferenz im November 2004 unter Beteiligung der BA und des Sozialhilfeträgers vereinbarten diese, dass jeder Leistungsträger in eigener Zuständigkeit über die in Betracht kommenden Leistungen entscheide. Während der Sozialhilfeträger ein Persönliches Budget für das Wohnen bewilligte, lehnte die BA mit Bescheid vom 8. Dezember 2004 die Leistungen erneut ab, da die Maßnahme nicht budgetfähig sei und der Gärtnerei die erforderliche Anerkennung fehle (Widerspruchsbescheid vom

10. Februar 2005).

Die dagegen eingelegte Klage wurde vom Sozialgericht und dem Landessozialgericht (LSG) mit der Begründung abgewiesen, eine Leistung nach § 40 SGB IX könne nur in einer anerkannten WfbM durchgeführt werden. In dem Revisionsverfahren machte der Kläger geltend, zum Persönlichen Budget nach § 17 SGB IX gehöre es, den Budgetnehmer nicht auf bestimmte Leistungserbringer zu beschränken, § 102 Abs. 1 Satz 2 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III n. F.) lasse eine Leistung auch außerhalb von WfbM zu. Die BA räumte zwar ein, dass ein Persönliches Budget nach § 40 SGB IX auch außerhalb einer anerkannten WfbM in Anspruch genommen werden könne. In der Gärtnerei werde jedoch keine mit einer anerkannten WfbM vergleichbare Leistung geboten.

IV. Die Entscheidung

Das Bundessozialgericht sah die Revision als begründet an, hob das Urteil des Landessozialgerichts auf und verwies es zurück. Das LSG müsse feststellen, ob es sich bei der Ausbildung in der Gärtnerei um eine der Ausbildung in der WfbM vergleichbare Maßnahme handele. Falls keine Zuständigkeit der beklagten BA nach § 102 SGB III a. F. (§ 117 SGB III n. F.) gegeben sei, müsse der überörtliche Träger der Sozialhilfe beigeladen werden, um zu prüfen, ob eine Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII gewährt werden könne.

Das BSG rügte, dass das LSG die Zuständigkeitsbestimmung nach § 14 SGB IX nicht hinreichend beachtet habe. Die beklagte BA sei als erstangegangener Träger i. S. d. § 14 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, Leistungen aufgrund aller in Betracht kommender Rechtsgrundlagen zu erbringen, die in der konkreten Bedarfssituation vorgesehen seien, da sie den Antrag nicht unverzüglich an den

nach ihrer Auffassung nach zuständigen Träger weitergeleitet habe.² Dies gelte auch nach einem bestandskräftigen Bescheid, da ein solcher nach § 44 SGB X bei Rechtswidrigkeit zurück genommen werden könne³. Im Rahmen von § 44 SGB X könne daher auch der bindend gewordene Bescheid vom 8. Juni 2004 überprüft werden, da auf diesen im späteren Bescheid der BA vom 8. Dezember 2004 ausdrücklich Bezug genommen worden sei. Darüber hinaus hätte die BA auch feststellen müssen, ob ein Anspruch nach § 56 SGB XII (Eingliederungshilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte) gegeben sei.

Zutreffend habe das LSG darauf verwiesen, dass bis 2008 ein Persönliches Budget nach § 17 SGB IX nur als Ermessensleistung in Anspruch genommen werden konnte, und auch nur dann, wenn die begehrte Leistung budgetfähig war (letzteres ist auch heute noch Voraussetzung eines Persönlichen Budgets). Auch wenn der Zweck des Persönlichen Budgets, dem Leistungsberechtigten verschiedene budgetfähige Leistungen in Form einer einheitlichen monatlichen Geldleistung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SGB IX zur Verfügung zu stellen, nicht mehr erfüllt werden könne, weil in der Hilfeplankonferenz eine getrennte Entscheidung der beteiligten Leistungsträger vereinbart worden sei, bestehe der Anspruch auf Leistungsausführung durch Persönliches Budget fort. Diese Vorgehensweise der Träger sei nicht vom Kläger zu vertreten. Der Kläger habe nicht auf die Inanspruchnahme zweier Persönlicher Budgets verzichtet und könne dies daher im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB IX durchsetzen.

² BSG, Urt. v. 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 1, siehe hierzu auch die Anm. von Gagel, Forum A Diskussionsbeitrag Nr. 3/2005 auf www.reha-recht.de.

³ BSG, Urt. v. 21.08.2008 – B 13 R 33/07 R – SozR 4- 3250 § 14 Nr. 7 Rn.31 mit Anm. Gagel, Forum A Diskussionsbeitrag Nr. 6/2009 Beitrag auf www.reha-recht.de.

Der Kläger könne nur noch von der BA eine Kostenerstattung beziehungsweise Neubescheidung über das Persönliche Budget verlangen, da der Sozialhilfeträger seine Budgetleistung bereits erbracht habe. Deshalb müsse, was das LSG nicht hinreichend beachtet habe, das dem Persönlichen Budget zugrundeliegende Ziel, dem Kläger ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX), bei der Entscheidung über den Anspruch und bei der Auslegung der Rechtsgrundlagen berücksichtigt werden.

Soweit die Leistung im Ermessen des Leistungsträgers stehe, komme ein Anspruch bei einer Ermessensreduzierung auf null in Frage, im Übrigen sei der Hilfsantrag auf Neubescheidung zu prüfen. An Hand der von dem LSG bislang getroffenen Feststellungen könne nicht abschließend entschieden werden, ob dem Kläger die begehrte Kostenerstattung beziehungsweise Neubescheidung zustehe.

Dabei seien folgende Hinweise zu beachten:

Maßgebend sei die Rechtslage zu Beginn der Maßnahme zum 1. September 2004. Die Inanspruchnahme allgemeiner Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 98 Nr. 1 SGB III a. F. (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 SGB III n. F.) als Förderung der Berufsausbildung⁴ sei bisher nicht eindeutig bewertet worden. Es sei jedoch zweifelhaft, ob der Kläger die Voraussetzungen des § 97 SGB III a. F. (§ 112 SGB III n. F.) erfülle, er insbesondere nicht nur für eine Ausbildung geeignet sei, sondern auch für eine entsprechende berufliche Betätigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wenn allgemeine Leistungen ausscheiden, komme ein Anspruch auf besondere Leistungen nach §§ 102, 103 SGB III, § 3 Abs. 5 SGB III a. F.

⁴ Vgl. § 100 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 59 ff. SGB III a. F. – § 100 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 56 ff. SGB III n. F.

(§§ 117, 118 SGB III, § 3 Abs. 2 Nr. 8 SGB III n. F.) in Frage. Soweit es um die Teilnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne des § 102 Abs. 1 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 1 SGB III n. F.) gehe, könne der Bewertung des LSG nicht gefolgt werden, dass die Gärtnerei schon deshalb keine solche Einrichtung sei, weil sie keine anerkannte WfbM sei. § 102 Abs. 1 a. F. (§ 117 Abs. 1 SGB III n. F.) enthalte, anders als Abs. 2, keinen Hinweis auf § 40 SGB IX. Allerdings könne eine Förderung nach Abs. 1 nur beansprucht werden, wenn dadurch die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden solle. Ob dies beim Kläger der Fall war, habe das LSG bisher nicht festgestellt. Der Vortrag des Klägers, er bedürfe der Integration in Beschäftigung unter beschützenden Rahmenbedingungen wie zum Beispiel in einer WfbM, spreche eher dagegen.

Eine Förderung nach § 102 Abs. 2 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 2 SGB III n. F.) sei hingegen schon dann möglich, wenn der behinderte Mensch nach Beendigung der Maßnahme wenigstens in der Lage sei, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen⁵. Auch wenn die Leistungserbringung in Abs. 2 grundsätzlich auf eine WfbM ausgerichtet sei, könne in Fällen eines Persönlichen Budgets unter Beachtung von Sinn und Zweck des § 17 SGB IX in begründeten Ausnahmefällen der Leistungsträger befugt sein, in Ausübung seines Ermessens Leistungen auch dann zu bewilligen, wenn der Berechtigte eine nicht formell anerkannte Einrichtung gewählt habe. Dem Persönlichen Budget liege die Vorstellung zugrunde, den Berechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen.⁶ Es solle ihn in die Lage versetzen, die für ihn notwendigen Leistungen selbst zu bestimmen und frei zu

verschaffen.⁷ Die in § 17 SGB IX angelegte Verselbständigung zur eigenständigen Pauschalleistung verdeutliche, dass das Persönliche Budget nicht nur eine bloße Form der Leistungserbringung sei. Beim Vorliegen sachlicher Gründe sei somit eine Förderung auch außerhalb einer WfbM möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des § 40 SGB IX beachtet würden und das Ziel der Förderung in gleicher Weise erreicht werden könne. Hiervon gehe offenbar auch die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer sonstigen Verwaltungspraxis aus, wie ihr Bevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung erklärt habe. Das LSG müsse daher feststellen, ob die Maßnahme in der Gärtnerei in gleicher Weise wie eine WfbM den Kläger befähige, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen.

Sollte eine Förderung nach § 102 SGB III a. F. (§ 117 SGB III n. F.) nicht möglich sein, müsse das LSG prüfen, ob dem Kläger Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII gewährt werden könne. Der Hinweis des LSG, mangels Zuständigkeit der beklagten BA für diese Vorschrift lasse sich daraus kein Anspruch des Klägers begründen, sei wegen der umfassenden Zuständigkeit der beklagten BA nach § 14 SGB IX unzutreffend.

V. Würdigung/Kritik

Bereits in der mündlichen Verhandlung am 30. November 2011 wurde deutlich, dass dieses Verfahren von grundlegender Bedeutung für die Frage ist, wie die Leistungsauswahl im Rahmen des Persönlichen Budgets zu bewerten ist. Damit setzt sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Stärkung des Persönlichen Budgets vom

⁵ BSG SozR 3–4100 § 58 Nr.5.

⁶ BSG, Urteil vom 11.05.2011, B 5 R 54/10 R.

⁷ Welti in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, Hk- SGB IX § 17 Rn. 17 f.

11. Mai 2011 – B 5 R 54/10 R⁸ fort. So meldete sich der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Hüppe, noch am selben Tag mit einer Presseerklärung zu Wort, dass die Leistungsträger jetzt aufgerufen seien, der Klarstellung des Bundessozialgerichts zu folgen, und Werkstatteleistungen auch ohne Anbindung an eine WfbM zu gewähren. Dies entspricht einer bereits im Jahr 2006 herausgegebenen **Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA 06/2006) der Bundesanstalt für Arbeit zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets** für den Leistungsbereich des § 40 auch außerhalb von WfbM, die durch die HEGA 12/2007 und HEGA 05/2008-05 bestätigt wurde und bis heute Gültigkeit hat⁹. Diese Handlungsempfehlung war ergangen, um ein plurales Leistungsangebot auf dem Anbietermarkt zu ermöglichen, das zuvor nur in Anspruch genommen werden konnte, wenn WfbM durch Kooperationsverträge bereit waren, Ausbildungsplätze an andere Träger abzutreten. Nach Nr. 8.2. ist danach die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets in eigener Regie des Budgetnehmers ohne Anbindung an eine WfbM möglich, beispielsweise durch Wahrnehmung von auf den Personenkreis des § 136 SGB IX (Werkstattbedürftigkeit) zugeschnittenen Angeboten, die auch für Einzelpersonen gelten können.

Das Urteil unterstützt daher auch den leider ins Stocken geratenen Reformprozess einer **personenzentrierten Leistungserbringung**, der auch voll erwerbsgeminderten Personen durch „jobcoaching“ eine Beschäftigung außerhalb von WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sichern soll¹⁰ und dessen Realisierung die Bundesregierung in ihrem Nationalen Aktionsplan (www.einfachteilhaben.de) zur Umsetzung der Behinder-

tenrechtskonvention versprochen hat. Es geht dabei um die Ablösung eines nicht mehr zeitgemäßen Ausbildungsmonopols der WfbM im SGB III und SGB IX, wie es bereits durch die Empfehlungen des Deutschen Vereins von 2009 (NDV 2009, 127) zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben gefordert wurde. Wie das deutschlandweit mit Hilfe des Persönlichen Budgets erfolgreich möglich ist, belegen Falldarstellungen für 63 Personen in einer Werbebroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹¹ vom September 2010 als Ergebnis des von ihm geförderten Projekts „jobbudget.“

Das BSG hat keine Hinweise gegeben, unter welchen Voraussetzungen eine **Vergleichbarkeit der Leistung** durch ein PB mit einer Förderung im Berufsbildungsbereich einer WfbM gegeben ist. Vorschläge dazu werden in einem weiteren Diskussionsbeitrag im Forum D¹² dargelegt.

Sofern das BSG es für eine Förderung nach § 102 Abs. 2 SGB III a. F. (§ 117 Abs. 2 SGB III n. F.) für ausreichend hält, dass der Nachweis erbracht wird, dass der Kläger nach Beendigung der Maßnahme wenigstens in der Lage ist, ein **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** zu erbringen, wird dies dem Individualisierungsgrundsatz nach § 33 Abs. 4 SGB IX nicht gerecht. Dieses Kriterium stellt lediglich die Untergrenze einer Beschäftigung in einer WfbM dar. In einem individuellen Eingliederungsplan, der Eignung und Neigung berücksichtigt, müssen vor Beginn der Maßnahme erreichbare Ziele festgelegt werden. Soweit das BSG der beklagten Bundesagentur für Arbeit aufgibt, im Rahmen von § 14 SGB IX auch zu prüfen, ob ein Anspruch nach § 56 SGB XII auf Förderung in einer **„sonstigen Beschäftigungsstätte“** im

⁸ Siehe hierzu auch die Anmerkung von Rummel Forum A Diskussionsbeitrag Nr. 3/2012 auf www.reha-recht.de.

⁹ Siehe dazu Wendt GK SGB IX § 40 Rz. 53.

¹⁰ Vgl. Wendt BehindR 2010, 149.

¹¹ „Ich habe meinen Arbeitsplatz gefunden“, www.bmas.de.

¹² Vgl. Wendt, Forum D, Beitrag D7-2012 unter www.reha-recht.de.

Rahmen der Eingliederungshilfe gegeben sein kann, entspricht dies nicht dem Klägerbegehren. Der Kläger hat nicht die Förderung einer Beschäftigung, sondern einer Ausbildung beantragt. Diese kann jedoch nach § 56 SGB XII nicht bewilligt werden, da diese Vorschrift nur auf § 41 SGB IX, den Bereich der Arbeit, und nicht auf § 40 SGB IX, die Ausbildung dafür, Bezug nimmt.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
